

**Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung  
des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen  
in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rhein-Neckar e.V.**

vom 1. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelor-Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Studiengangs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen in Kooperation mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rhein-Neckar e.V. vom 3. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 30.06.2014) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung von „§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ in die Bezeichnung „§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen“ geändert.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

**(2)** Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

**(3)** Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb von drei Monaten getroffen.

**(4)** Auf Antrag der oder des Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 die Einstufung in ein Fachsemester, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

**(5)** Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen; das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

**(6)** Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

**(7)** Vereinbarungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im "learning agreement" im Rahmen des European Credit Transfer Systems sind verbindlich.

**(8)** Vor Aufnahme des Studiums bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Jungstudierenden gemäß § 48 Abs. 6 HG werden auf Antrag angerechnet.

**(9)** Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Diese Anerkennung ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen Credits begrenzt.

**(10)** Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 9 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfenden.

**(11)** Die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt.

3. § 13 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen**

**„(1)** Die Zulassung zu Modulprüfungen ist in der Regel über das Online-Verfahren zu beantragen. Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Beantragung der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen. Dabei sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausur (§ 15), einer Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 15a) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16) wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 17) oder eines Portfolios (§ 18) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

**(2)** Bei der Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen sind auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
- c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

**(3)** Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit oder eines Praxisprojekts (§ 19) kann jederzeit beantragt werden.

**(4)** Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich. Er kann in der Regel über das Online-Verfahren ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Fristen zurückgenommen werden:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 15a) oder mündlichen Prüfung (§ 16) endet diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 17), eines Portfolios (§ 18), einer Projektarbeit oder eines Praxisprojekts (§ 19) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Bei technischen Fehlern oder gesonderter vorheriger Ankündigung hat die Rücknahme der Zulassung schriftlich über das Studierenden-Servicebüro zu erfolgen.

(5) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zu einer Prüfung in einem Modul als Wahlpflichtmodul und zieht diesen Antrag nicht fristgerecht zurück, so ist dieses hierdurch verbindlich als Wahlpflichtmodul festgelegt.

(6) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Südwestfalen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul setzt voraus, dass bereits 40 Credits gemäß Anlage 1 erworben sind. In diesen 40 Credits müssen die Credits der folgenden Module enthalten sein:

- Wirtschaftsmathematik und Statistische Methodenlehre
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen oder Rechnungswesen.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Betriebswirtschaft endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dozentin oder der Dozent legt die Gewichtung von schriftlicher Ausarbeitung und Fachvortrag bei der Bildung der Gesamtnote schriftlich zu Beginn der Lehrveranstaltung fest. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.“

5. In § 20 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Workshops,“ gestrichen.

6. § 23 Abs. 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ oder in einem Bachelor-Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, durch endgültiges Nichtbestehen verloren hat.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 1. Dezember 2014 ausgefertigt.

Iserlohn, den 1. Dezember 2014

Der Präsident  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster